





# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 3

Dienstag, den 12. Januar 1915.

## Amtlicher Teil.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 3 — über das Ausmahlen von Brotgetreide,
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 6 — über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot,
3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 8 — über die Bereitung von Backware und
4. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 12 — über die Höchstpreise für Mele

nach besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 7. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Betrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Rohmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Rohmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

- Es darf nicht verfüttert werden:
1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
  2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
  3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
  4. Mischungen, denen solches Mehl beigelegt ist;
  5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnungen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorliegenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlfähigen Stoffen verwendet werden.









# Evang. Bund

Montag den 18. Januar  
nachmittags 5 Uhr im „Weissen Adler“

## Vortrag

des Herrn Superintendent Siedel aus Mühlen in Ostpreussen:

# Russennot in Ostpreussen.

Alle Einwohner von Stadt und Land sind herzlichst  
willkommen. Thomas.

## Mein Ausverkauf

dauert vom 15. bis 29. Januar  
und bietet bezüglich Billigkeit der Preise und Güte der Waren  
**unerreichte Vorteile.**

Ich gewähre auf sämtliche reguläre Waren, mit  
Ausnahme der Zwirne, während dieser Zeit

### 6% Rabatt

trotz meiner an und für sich niedrigen Verkaufspreise  
und trotz zu erwartender Preissteigerung.

**Eduard Wehner** Manufaktur-, Modewaren, fert. Kleid.  
Markt — Meissner Strasse.  
Erdgeschoss und 1. Stock.

## Einige Sonder-Angebote:

Einen Posten <b>Kleiderstoffe</b> Diagonal für Konf.-Kleider jetzt 95 Pfg.	Einen Posten <b>Kostümstoffe</b> ohne Futter zum arbeiten jetzt 65 Pfg.	Einen Posten <b>Blusen-Stoffe</b> mit seidenen Streifen jetzt 95 Pfg.
<b>Kostümröcke</b> jetzt von 1 Mk. an.	<b>Kostüme</b> statt 23, 25, 28 Mark jetzt von 15 Mk. an.	<b>Blusen</b> jetzt von 1 Mk. an.
<b>Kinderkleider</b> jetzt von 75 Pfg. an.	<b>Kinderjacketts</b> jetzt von 3 Mk. an.	<b>Knaben-Anzüge</b> jetzt von 2 Mark an.
<b>Knaben-Ueberzieher</b> jetzt von 3,90 Mk. an.	<b>Herren-Anzüge</b> jetzt von 14 Mk. an.	<b>Tändelschürzen</b> Satin mit Heben, jetzt 1 Mark.
<b>Kinderschürzen</b> jetzt von 1 Mk. an.	<b>Wirtschaftsschürzen</b> jetzt von 95 Pfg. an.	<b>Korsetts</b> jetzt von 95 Pfg. an usw.

Sonder-Angebote in fast allen Artikeln.  
Aeltere Muster, Reste, angeschmutzte Waren spottbillig.  
Bitte Schaufenster beachten.

## Oldenburger und Wesermarsch- Milch- und Zuchtvieh-Verkauf.

Von Montag, den 18. Januar an,  
nach beendeter 10tägiger Quarantäne, stellen  
wir einen großen Transport prima hochtragender  
und abgalkter

Oldenburger und ostpreussischer  
**Kühe und Kalben**  
sowie eine Anzahl erstklassiger, dieblicher

**Zuchtbullen**  
(alles Herdbuchtiere) im Alter von sechs Monaten bis 1 1/2 Jahr bei uns  
zum Verkauf.

Meißen, am Bahnhof. **Max Kiesel.**  
Fernsprecher 393. Inh.: E. de Levie & D. Stoppelmann.

## Ostern 1915 — 50. Schuljahr

- I. Tagesvollschule — Lehrlingschule für Pflichtschüler
- II. A. Handelswissenschaftliche Kurse für männliche und weibliche Besucher
- B. Vorbereitung für Amtsprüfungen
- III. Privat-Kurse

**Klemich'sche Handels- und höhere Fortbildungsschule**  
Dresden A W, Moritz-Str. 5 — Fernspr. 18509

## Freiwill. Feuerwehr.

Heute abend 8 Uhr  
**Versammlung**  
in der Parkschänke.  
Das Kommando.

## Männer-Gesang-Verein „Sängerkränz“

Mittwoch, den 13. Januar  
bei Sangesbruder Regenbart  
**Versammlung.**

Vortrag über weitere Kriegsanstalten-  
führung und verschiedene Vereins-  
angelegenheiten.

Wegen wichtiger Tagesordnung  
werden die aktiven sowie auch die  
passiven Mitglieder gebeten, recht  
zahlreich zu erscheinen.  
Anfang 8 Uhr. D. B.

## Schirmermeister Pferdeknechte Mägde

sucht für sofort  
Bernhard Pollack, Stellenvermittler,  
Wilsdruff, Markt 10. Fernspr. 112.

## Stangen-Auktion.

Donnerstag, den 14. Januar, vormittags 11 Uhr  
gelangen im Walde der Weidgenossenschaft Mohorn  
zirka 1000 Stück Stangen, 16 cm stark,  
sowie Rollen, Reißig und Stöcke  
zum Roden

unter den vorher bekannt gegebenen Bedingungen zur Versteigerung.  
**Weidgenossenschaft Mohorn.**  
Rüdiger. Wüttner.

## Felsenkeller-Bräustübel

Dresden  
Grosse Kirchgasse 10

## Zahnpraxis Friedrich Klettsch

Telefon 92 Wilsdruff, Markt 11

## Feldpost-Abonnements

auf das Wochenblatt nehmen wir  
jederzeit entgegen. Niemand ver-  
säume, dasselbe für seine Ange-  
hörigen im Felde zu bestellen.

## Stonsdorfer Rum, Kognak

in Pfund-Paket  
feldpostmässig verpackt  
empfiehlt  
**Alfred Pletzsch.**

Am. Superphosphat 8 1/2 %  
Superphosphat 18 %  
**Thomasmehl**  
**Kainit**  
frisch eingetroffen  
empfiehlt vom Lager

Kesselsdorf. P. Heinzmann.

## für Wagenbau

für mehrere Monate dauernde  
Affordarbeit sofort gesucht  
**Stellmacher**  
**Schlosser**  
**Schmiede**

Kelle & Hildebrandt  
am Bahnhof Niedersiedlich  
bei Dresden.

In der Graphischen Kunstanstalt  
Kampner, Pospischill & Co.  
können Ostern 1915

## 2 Lehrlinge

in den Betrieb eintreten. — Vor-  
kenntnisse im Zeichnen Bedingung.  
Ferner wird für das Kontor der  
Firma ein kaufmännischer

## Lehrling

gesucht, Zeugnisse und schrift-  
liche Bewerbung sind anzubringen.

## Lehrling

sucht Ostern 1915 unter günstigen  
Bedingungen die Nordmacherel  
Gebr. Vetter, Röhrenbroda.

**Richard Roeder & Co.**  
Bahnhof Deutschenbora  
kaufen im Auftrage des Landes-  
Kulturrat 3 für das Königl. Sachsen  
für die Zwecke der Heereslieferung

## Hafer.

## Wagenverkauf.

Ein Lastwagen (Federtwagen) ca.  
65 Btr. Tragkraft, zwei Vorderräder,  
mit hohen Aufhängbreitern und Heu-  
leitern, ein Landauer (wie neu),  
ein Halbwagen, drei Schlitten mit  
Polsteden, alles sehr gut erhalten  
zu billigem Preis.  
Trautmann, Röhrenbroda,  
Reißner Straße 50.

## Mehrere Handarbeiter und einige Plattenstreicher

(Lehrer zu rben kostenlos angeleitet),  
sucht  
**Fabrik Taubenheim**  
bei Meißen

## Fleischerlehrling.

Sohn achtbarer Eltern, der Lust  
hat das Fleischerhandwerk zu er-  
lernen, findet Ostern gute Lehr-  
stelle bei **Fleischermeister**  
**Richard Bretschneider,**  
Wilsdruff.

## Wohnung

im Partierre, mit Stallung, Schuppen  
und Scheune, per 1. April zu ver-  
mieten. **Markt 8.**

## Schöne Wohnung

Stude, Kammer, große Küche, zu  
vermieten. **Rosenstraße 31.**

## Verloren

ein Paket von Wilsdruff bis  
Schmiedewalde. Abgabe im Amtshof  
gegen Belohnung erbeten.